Anlage 65 zur GRDrs. 823/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 53-3.2.35332 6000 | Gesundheitsamt | S 9S 9 | InklusionsfachkräfteInklusionsfachkraft  | 4,640,5 |  | hh-neutral (316.448)hh-neutral(34.100)‬ |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Für die Einrichtung und Umsetzung eines Inklusionsfachkräftepools für Kinder in Kindertageseinrichtungen der kleinen freien Träger wird der Schaffung von insgesamt 5,14 Stellen in S 9 im Sachgebiet Sozialdienst für Menschen mit chronischer Erkrankung

oder Behinderung der Abteilung „Kinder-, Jugend- und Zahngesundheit, Soziale Dienste“ (53-3) im Gesundheitsamt zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium Haushaltsneutralität wird im Umfang von 5,14 Stellen erfüllt. Auf die Begründung in der GRDrs 174/2023 "Kita für alle" wird verwiesen.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Der IFK-Pool des Gesundheitsamts soll explizit für die kleineren freien Träger eingerichtet werden (alle Träger außerhalb der Trägerschaft von evangelischer und katholischer Kirche sowie des städtischen Jugendamts), da diese aufgrund ihrer Größe schwieriger eigene Lösung für die Inklusionsassistenz finden können. Der IFK-Pool soll für die Träger eine Möglichkeit darstellen, Inklusionsfachkräfte zu finden, ebenso steht es den Trägern frei, eigene Lösungen umzusetzen. Das städtische Jugendamt verfügt für seine eigenen Kitaeinrichtungen über einen eigenen Fachkräftepool (vgl. GRDrs. 664/2022).

Die beantragten Stellenschaffungen für Inklusionsfachkräfte (4,64 VZK) sind durch Gelder der Eingliederungshilfe finanziert. Bei der Berechnung des Personalbedarfs an Inklusionsfachkräften für bis zu 10 Kinder wird die neue Entgeltsystematik herangezogen. Die benötigte Ausstattung des IFK-Pools basiert auf der Gesamtzahl der bewilligten Inklusionsassistenzstunden der 10 Kinder. Da der vom Kostenträger bewilligte Stundenumfang nicht vorhersehbar ist, ist bei der Einrichtung des IFK-Pools der Mittelwert von 3 Stunden/Tag je Kind heranzuziehen. Dies entspricht einer 46,36 %-VZK je Kind. Bei 10 Kindern sind dies 4,64 Stellen in S 9 TVöD SuE, die über Eingliederungshilfeleistungen finanziert sind.

Darüber hinaus wird für eine flexible Einsatzplanung eine weitere 0,5-Stelle in S9 TVöD SuE eingerichtet. Diese ist ebenfalls im Bedarfsfall über die Eingliederungshilfeleistung finanziert.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Bisher wurden Integrationsfachkräfte immer noch zum Großteil als freie Mitarbeiter/-innen auf Honorarbasis beschäftigt. Es gelingt kaum mehr, Inklusionsfachkräfte (Integrationsfachkräfte) auf Honorarbasis im Rahmen der Eingliederungshilfe zu finden.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die kleineren freien Träger können keine Inklusionsfachkräfte über den Pool beim Gesundheitsamt abrufen und es besteht die Gefahr, dass Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Kindertagesstätte nicht besuchen können.

# 4 Stellenvermerke

-